

[Schweiz. Konsumentenforum kf, Belpstrasse 11, 3007 Bern](#)

Elektronischer Versand vernehmlassungen@estv.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 **Bern**

Bern, 12. Oktober 2020

Vernehmlassung zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer in einer digitalisierten und globalisierten Wirtschaft)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das am 19. Juni 2020 eingeleitete Vernehmlassungsverfahren für die oben genannte Gesetzesrevision. Gerne nimmt das Schweizerische Konsumentenforum kf zu dieser Vorlage Stellung, soweit inländische Konsumentinnen und Konsumenten davon direkt betroffen sind. Es handelt sich dabei um folgende Gesetzesänderungen:

- Lieferungen mittels elektronischer Plattformen
- Reduzierter Steuersatz für Monatshygiene-Produkte
- Neue Ausnahmen in den Bereichen Gesundheit sowie Sport und Kultur
- Administrative Massnahmen gegen ausländische Unternehmen
- Wegfall der Bezugsteuer auf Lieferungen von unbeweglichen Gegenständen

Lieferungen mittels elektronischer Plattformen (verschiedene Artikel)

Das kf begrüsst grundsätzlich, dass Verkäufe via elektronische Plattform durch den Betreiber der Plattform besteuert werden sollen. Damit können Lücken in der Besteuerung von Verkäufen im Versandhandel geschlossen und Wettbewerbsnachteile für Schweizer Anbieter reduziert werden. Zudem kann damit erreicht werden, dass der Konsument¹ bereits bei der Bestellung die zu bezahlende MWST kennt und auch nicht mehr mit zusätzlichen – im Zeitpunkt der Bestellung noch nicht bekannten – Kosten für die Verzollung rechnen muss.

Allerdings fehlen in der vorgesehenen Regelung klare Bestimmungen bezüglich der Einfuhrsteuer. Hier ist unbedingt zu ergänzen, dass der **Betreiber der Plattform Schuldner der Einfuhrsteuer** ist. Sonst schuldet grundsätzlich der Käufer die Einfuhrsteuer; dieser bezahlt jedoch beim Einkauf bereits (zu Recht) die Inlandsteuer an die Plattform und würde daher die doppelte MWST tragen, was selbstverständlich absolut zu vermeiden ist.

Damit der Betreiber der Plattform die Einfuhrsteuer und die Zollgebühren richtig festsetzen (und somit auch dem Käufer vor der Bestellung anzeigen) kann, muss er vom Verkäufer die entsprechenden Informationen erhalten. Um dies durchzusetzen, sollte das Gesetz eine entsprechende Bestimmung enthalten.

¹ Wenn in dieser Vernehmlassung die männliche Form eines Begriffes verwendet wird, schliesst diese Form jeweils auch die weibliche und andere Formen ein.

Reduzierter Steuersatz für Monatshygiene-Produkte (Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 10)

Das Kf begrüsst, dass für Monatshygiene-Produkte der reduzierte Steuersatz angewendet werden soll. Unter Berücksichtigung des sozialpolitischen Hintergrundes für Steuersatzreduktionen müssten aber weitere Produkte wie etwa Windeln ebenfalls privilegiert werden. Ferner ist zu überlegen, ob der Begriff «Produkte für die Monatshygiene» in der Verordnung näher definiert werden müsste, um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden.

Neue Ausnahme im Gesundheitsbereich (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3^{bis})

Mit dieser Bestimmung soll das Ziel «keine Behinderung von hausärztlich koordinierter Versorgung durch den Fiskus» (Motion Humbel) erreicht werden. Dies ist mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext allerdings nicht gelungen. Was Leistungen der koordinierten Versorgung im Zusammenhang mit Heilbehandlungen sind, ist zu unbestimmt und wird mit dem Zusatz, dass rein administrative Leistungen steuerbar sind, gerade wieder eingeschränkt. Zudem zeigen die Ausführungen im Erläuternden Bericht, dass Ärztenetzwerke von der Ausnahme ausgeschlossen werden sollen, obwohl sie – über ihre angeschlossenen Ärzte – die gleichen Leistungen erbringen und so schon gestützt auf die Bestimmung von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 MWSTG von der Steuer ausgenommen sein müssten. Das Kf unterstützt daher den Formulierungsvorschlag von EXPERTsuisse:

«3bis: Leistungen der koordinierten Versorgung durch Angehörige von Heil- und Pflegeberufen im Sinne von Art. 35 Abs 2 MWSTV.»

Neue Ausnahme im Kulturbereich (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 14^{bis})

Das Kf begrüsst diese Bestimmung.

Administrative Massnahmen gegen ausländische Unternehmen (Art. 79a)

Grundsätzlich ist es nachvollziehbar, dass die ESTV aufgrund von erheblichen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Straf- und Inkassomassnahmen im Ausland zusätzliche administrative Massnahmen vorsieht. Allerdings müssen diese übergeordnetem Recht entsprechen.

Die in Abs. 3 vorgesehenen Massnahmen greifen tief in die Wirtschaftsfreiheit und Eigentumsgarantie ein. Ein Eingriff in diese verfassungsmässigen Rechte unterliegt dem Gebot der Verhältnismässigkeit. Daher ist im Gesetz mindestens vorzuschreiben, dass die Verwaltung zunächst mit der mildereren Massnahme (Bst. a, Einfuhrverbot) versuchen muss, ihr Ziel zu erreichen. Für derart einschneidende Massnahmen reicht die Erwähnung dieses Vorgehens in den Materialien (Erläuternder Bericht, S. 43) nicht; es ist im formellen Gesetz zu regeln.

Das Kf ist jedoch ohnehin der Ansicht, dass die Massnahme in Bst. b **im Hinblick auf die Verhältnismässigkeit viel zu weit geht und sich gegen die falsche Person richtet**. Gemäss Erläuterndem Bericht soll der Konsument vor dem Vertragsabschluss im Internet prüfen, ob der Lieferant für die MWST registriert ist, um sich vor einer Vernichtung des – notabene von ihm meist bereits bezahlten – Gegenstands zu schützen. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass der Konsument gar nicht weiss, ob der Lieferant die Bedingungen für die Steuerpflicht (z.B. Umsatzschwelle) überhaupt erfüllt. Zudem ist die genaue Firma des liefernden Unternehmens für den online-Besteller oft erst nach dem Vertragsabschluss (auf der Rechnung) ersichtlich. Insbesondere bei grossen Firmengruppen oder Bestellungen via Plattform ist häufig nicht klar, ob das registrierte Unternehmen tatsächlich der Lieferant ist. Im Übrigen obliegt die Aufgabe, das Recht durchzusetzen, dem Staat, nicht dem konsumierenden Bürger. Hinzu kommt, dass der **schwerwiegende Eingriff in die Eigentumsgarantie** – wie in Abs. 6 auch noch ausdrücklich festgehalten – erfolgt, ohne dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren.

Das Kf fordert daher, dass Art. 79a Abs. 3 Bst. b und Art. 79a Abs. 6 zu streichen sind und der ganze Artikel im obenstehenden Sinne zu überarbeiten ist. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass sich die Massnahmen nicht gegen den Konsumenten, sondern allein gegen den Steuerpflichtigen richten.

Wegfall der Bezugsteuer auf Lieferungen von unbeweglichen Gegenständen

Das kf begrüsst, dass die Bezugsteuer auf Lieferungen von Gegenständen (Art. 45 Abs. 1 Bst. c MWSTG) wegfällt. Diese Bestimmung sollte sicherstellen, dass die Lieferungen von nicht mehrwertsteuerlich registrierten ausländischen Lieferanten an inländische Privatpersonen (z.B. Küchen, Malerarbeiten etc.) mehrwertsteuerlich erfasst werden. Damit wurden die Konsumenten für die Fehler der Lieferanten haftbar gemacht. Es ist jedoch Aufgabe der Behörde, die Steuerpflicht durchzusetzen. Dabei ist insbesondere auch auf die wichtige Rolle der EZV bei der Überwachung des Grenzverkehrs hinzuweisen.

Freundliche Grüsse



Babette Sigg
Geschäftsführende Präsidentin
Schweiz. Konsumentenforum kf